

Frauenemanzipation im Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **30 (1974)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kanton Zürich

Auf eine Umfrage der Zürcher Frauenzentrale nach der Zahl der gewählten Frauen haben die vielen Gemeindeglieder und drei Gemeindegliederinnen trotz grosser Arbeitslast sehr prompt geantwortet. Nach den erhaltenen Angaben wurden 1974 in den Gemeinden des Kantons Zürich, inklusive Winterthur und Zürich, folgende Frauen gewählt (in Klammern fügen wir die Zahlen aus den Jahren 1970—1973 bei):

Gemeindebehörden		
Legislative	44	(12)
Exekutive	28	(5)
Fürsorge (Armenpflegen)	210	(130)
Schulpflegen	493	(293)
Kirchenpflegen		
reformiert	519	(390)
katholisch	140	(114)

Der Zuwachs in den Gemeindebehörden ist vor allem den Landgemeinden zu verdanken, denn in der Stadt Zürich konnte mit der Wahl von Dr. iur. Regula Pestalozzi-Henggeler in die Exekutive nur ein Erfolg erzielt werden; die Zahl der Frauen in der Legislative stagnierte.

Frauenemanzipation im Ausland

England

Die Labour-Partei will, nachdem sie die Wahlen gewonnen hat, die Gleichberechtigung der Frau verwirklichen. So lauteten auf jeden Fall die Versprechungen im Rahmen des Wahlkampfes. Eine neu zu gründende Kommission soll Fälle von Diskriminierung unter den Geschlechtern prü-

fen und eventuell vor Gericht bringen. Auch die Schaffung entsprechender Gesetzesvorlagen wurde angekündigt. Ähnliche Zusicherungen waren schon von den Konservativen gemacht, aber nicht verwirklicht worden.

Mit **Helene Hayman** wurde die jüngste britische Parlamentarierin gewählt. Sie ist 25jährig, Mitglied der Labour-Partei und hat ihren Sitz einem konservativen Rivalen abgenommen.

Weiblichen Zuzug gab es auch im obersten britischen Gericht. Als zweite Frau im High Court wurde **Rose Heilbron** im House of Lords vereidigt.

USA

Zum ersten Mal wählte das Volk eines amerikanischen Staates eine Gouverneurin: die Demokratin **Ella Grasso**, der mit dieser Wahl das oberste Verwaltungsamt des Staates Connecticut zugesprochen worden ist.

In den Vereinigten Staaten wurde die militärische Laufbahn bei allen drei Waffengattungen und bei der Küstenwache den Frauen zugänglich gemacht und die Vorteile des Armeedienstes — eine sichere und gehobene Position — werden von einer steigenden Zahl Frauen entdeckt. Ausgesprochene Kampfaufgaben werden nach wie vor nur den Männern übertragen, die Frauen finden Einsatz in der Verwaltung, im Sanitäts- und Nachrichtesen und in den Armeearsenalen, wo seit Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht viele Posten neu zu besetzen sind. Der oberste weibliche Soldat, Mildred C. Maily, steht im Rang eines Brigadegenerals.

Weniger reformfreudig gebärdet sich die amerikanische Episkopalkirche, Nachdem

N 447

Schweizerisches
Sozial-Archiv
Neumarkt 28
8001 Zürich

G

8049 Zürich
A. Z.

im Sommer in Philadelphia elf Frauen gegen den Willen des leitenden Bischofs und der jahrhundertealten anglikanischen Tradition zu Pfarrerinnen ordiniert worden sind, meldet der Evangelische Pressedienst im September, dass die Ordination vom «Haus der Bischöfe» für ungültig erklärt worden sei. Der Entscheid fiel mit 128 gegen 9 Stimmen bei 10 Enthaltungen klar aus. Die Bischöfe zeigen zwar Verständnis, dass diese Massnahme für die Frauen nicht leicht sei, sie fügen aber hinzu, dass «im Werke Gottes Zweck und Mittel einander entsprechen» müssten. Die betroffenen Frauen äusserten sich bestürzt und betrübt über diese Entscheidung. Auch von offiziellen kirchlichen Kreisen wurde dieser Entschluss bedauert.

Japan

In der Stadt Nagoya wurden zwei weibliche Angestellte des Rundfunksenders wegen Überschreitung der Altersgrenze von 30 Jahren entlassen. In zweiter Instanz entschied nun ein Gericht, dass die beiden 32 und 35 Jahre alten Angestellten wieder einzustellen seien. In der Tatsache, dass männliche Angestellte 25 Jahre länger für die Rundfunkgesellschaft arbeiten dürfen, erblickte das Gericht eine verfassungswidrige Diskriminierung der weiblichen Arbeitnehmer.

Spanien

In Spanien wird demnächst wenigstens in der Arena volle Gleichberechtigung walten, nachdem die spanische Regierung das Verbot über die Zulassung weiblicher Matadore aufheben will. Eine junge Spanierin, Angela Hernandez, hat sich seit Jahren für die Aufhebung des im Jahr 1936 erlassenen Verbotes eingesetzt und sich sogar an den obersten spanischen Gerichtshof gewandt.

Eine Frau an der Spitze der Unesco

Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hat erstmals eine Frau an die Spitze gewählt. Es handelt sich um die Ungarin **Magda Joboru**, Generaldirektorin der Ungarischen Nationalbibliothek.

Beitritt zur Menschenrechtskonvention

Im Oktober hat der Nationalrat die im Dezember 1972 vom Bundesrat erteilte Unterschrift ratifiziert. Nachdem die Ratifikation durch den Ständerat bereits im Juni erfolgt ist, wurde nun der Beitritt der Schweiz zur Menschenrechtskonvention endgültig. Die schweizerische Unterschrift ist jedoch, wie in der Ausgabe 9/10 1974 der «Staatsbürgerin» ausführlich dargelegt, mit zwei Vorbehalten — sie beziehen sich auf die administrative Versorgung ohne Gerichtsurteil und auf die fehlende Öffentlichkeit bei Urteilsverkündungen — und zwei Auslassungen — die Nichtunterzeichnung der Zusatzprotokolle 1 und 4 — verbunden. Ein Referendum gegen den Beitritt ist nach Beschluss des Nationalrates nicht möglich.

Neue Mitglieder unseres Vereins

Als neue Mitglieder unseres Vereins heissen wir herzlich willkommen:

Frau Mädi Thommen-Streuli, Im Seewadel 16, 8105 Regensdorf,

Frau Verena Läubli, Girhaldenweg 6, 8048 Zürich